



**RESOLUTION**  
**EXCO/KR05/RES/2001**

**“Unveröffentlichter Stand der Technik ”**

**FICPI**, die Internationale Vereinigung von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft der ganzen Welt umfassend repräsentiert und vom 1. bis 3. Mai 2005 in Seoul zu ihrer Exekutivkomitee-Sitzung zusammenkam, verabschiedete die folgende Resolution:

**Während** die Arbeiten zur Patentrechts-Harmonisierung, mit der das Ständige Komitee für das Patentrecht (SCP) der WIPO befasst ist, neben anderen Themen das Problem der Auswirkung von Anmeldungen auf den Stand der Technik behandeln, die einen früheren Anmelde- oder Prioritätstag haben, als eine zu beurteilende Anmeldung, die aber nach dem Anmelde- oder Prioritätstag der letztgenannten Anmeldung veröffentlicht wurden (unveröffentlichter Stand der Technik), wenn in vielen Ländern die sogenannten früheren Anmeldungen nur hinsichtlich der Neuheit die Wirkung haben, als Stand der Technik zu gelten, während sie in anderen Ländern sowohl hinsichtlich der Neuheit als auch des erfinderischen Schritts (des Nicht-Naheliegens) die Wirkung haben, zum Stand der Technik zu gehören, zeigt sich, dass beide Lösungen ihre Vorzüge haben, weshalb die Diskussion auf internationaler Ebene, was die "beste Lösung" ist, andauert;

**feststellend**, dass diese unterschiedlichen Lösungen harmonisiert werden sollten; dass die Anzahl der Fälle, in denen Anmeldungen im oben angegebenen Sinne kollidieren, relativ gering ist (nach Angaben des EPA nur 6%) und dass die unterschiedlichen Wirkungen nicht so bedeutungsvoll sind, dass eine sofortige Harmonisierung erforderlich ist, und

**ferner feststellend**, dass dieses Problem in Zusammenarbeit mit den Nutzern behandelt werden sollte, um zu ermitteln, was wirklich die "beste Lösung" ist;

**erklärend**, dass in dieser Situation empfohlen wird, der Lösung des Basisvorschlags zu folgen, den die WIPO 1991 der diplomatischen Konferenz zur Patentrechts-Harmonisierung vorgelegt hat, in dem die Grundregel für die oben genannten Fälle niedergelegt ist mit dem Vorbehalt in seinem Artikel 13 (a):

"Jede Vertragspartei kann den gesamten Inhalt der früheren Anmeldung als Stand der Technik auch zur Feststellung, ob die Erfindung das Erfordernis des Vorliegens eines erfinderischen Schritts (des Nicht-Naheliegens) erfüllt, berücksichtigen."

**unterstützt FICPI** daher diese Lösung, um Bestrebungen aus dem Weg zu gehen, die darauf abzielen, die Patentrechts-Harmonisierung für eine unbestimmte Zeit zu unterbrechen.